

meinden ihre bisherigen, den örtlichen Bedürfnissen angepassten Bestimmungen ändern, und die Abgaben so gestalten werden, daß sie der Besteuerung entgehen. Man wird dann vermuthlich, wie schon erwähnt, eine Grundsteuer erheben und diese so hoch greifen, daß sie alle Aufwendungen für das Wasserwerk deckt. Man wird damit eine ganze Anzahl Einrichtungen beseitigen, die sich je nach den örtlichen Verhältnissen bewährt haben, man wird insbesondere nicht mehr in gleichem Maße wie bisher den Verbrauch maßgebend sein lassen; dies aber ist bei der fortwährend wachsenden Schwierigkeit der Wasserbeschaffung für manche Gemeinden von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Endlich begünstigt man dadurch die Vermehrung der direkten Steuern, während man doch heute allseitig bemüht ist, den Gemeinden indirekte Steuern zugänglich zu machen, sogar jeder Gemeinde seitens des königlichen Ministeriums des Innern eingehende Erwägung hierüber zur Pflicht gemacht ist. Die Deputation beantragt deshalb das unter Nr. 2 der Petition gestellte Gesuch der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Denselben Antrag stellt die Deputation hinsichtlich der Gesuche unter Nr. 3 und 4 der Petition. Wenn nach den Erläuterungen des königlichen Finanzministeriums die Einnahmen einer Gemeinde aus Stättegeldern, Standzinsen, Marktgebühren bei Jahrmärkten und dergleichen steuerfrei sind, da sie Gemeindeabgaben sind, so fehlt der Deputation ein zwingender Grund dafür, diese Eigenschaft auf die Gebühren zu beschränken, welche von Märkten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen erhoben werden. Wenn eine Gemeinde Areal als Marktplatz zur Benutzung für jedermann stellt, so wird es, gleichgültig ob dieses Areal bisher öffentlicher Platz oder Straße war, so lange es jenem Zwecke dient, Marktplatz, wie andererseits ja auch einem öffentlichen Platze der Charakter als öffentlicher Platz genommen werden kann. Und ob nun dies zu Marktzwecken bestimmte Areal mit einer Markthalle bebaut wird, kann doch wohl einen Unterschied nicht machen. Würde doch keinerlei Zweifel obwalten, daß die Gebühren, welche erhoben werden für die Benutzung eines bisher freien, alsdann aber überdachten öffentlichen Platzes, der vorher wie nachher zu den gleichen Marktzwecken benutzt wird, steuerfreie Marktgebühren oder Stättegeldern sind. So hat z. B. auch das Preussische Obergericht den Verkehr in Markthallen hinsichtlich der durch § 68 der Reichsgewerbeordnung geordneten Abgabenbeschränkung dem allgemeinen Marktverkehr gleichgestellt.

Hinsichtlich der Schlachtgebühren darf, da das Petikum unter Nr. 4 sich beschränkt auf die auf Grund einer Ermächtigung des königlichen Ministeriums des Innern zur Erhebung gelangenden Schlachtgebühren, allenthalben verwiesen werden auf das, was oben bezüglich des als Gemeindeabgabe oberbehördlich genehmigten Wasserzins ausgeführt worden ist.

Anzufügen ist — und es gilt dies für beiderlei Arten von Abgaben —, daß auch deshalb die Entscheidung des einen Ressorts — und das würde hier die Behörde der inneren Verwaltung sein — für das andere Ressort maßgebend sein möchte, weil anderenfalls noch weitere Schwierigkeiten hinsichtlich der Behandlung seitens der Justizbehörden eintreten könnten. Die Eigenschaft als Gemeindeabgabe kommt für diese in Betracht, z. B. bei Konkursen und Zwangsversteigerungen. Würden die Justizbehörden die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ebensowenig ohne weiteres in den hier zur Erörterung stehenden Fragen anerkennen, so würde damit eine Lage geschaffen werden, deren Folgen sich in ihrer Bedeutung kaum übersehen lassen.

2.

Von weit größerer Tragweite, als die vorstehend erörterten Anträge ist der unter Nr. 1 gestellte Antrag, das durch Ausnahme von Anleihen oder sonstigen Schulden beschaffte, in gemeinnützigen Anstalten angelegte Vermögen der Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen als steuerfrei zu erklären.